

RS UVS Niederösterreich 1993/01/07 Senat-ZT-92-008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.01.1993

Rechtssatz

Das Kennzeichen eines Fahrzeuges muß nicht nur für nachfahrende Fahrzeuge, sondern auch für allenfalls am Straßenrand befindliche Personen oder optische Geräte - auch aus schrägem Winkel - voll wahrnehmbar bleiben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at